

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.35, "HÜHNERLAND", GELEGEN ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG

AUFGRUND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 29.08.1997 (BGBl. I S.2141), ZULETZT GEÄNDERT AM 21.12.2006 (BGBl. I S.1359), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBYBAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (GVOBL. SCHL.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.06.2007 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

M. 1:1000

TEIL A : PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
WA	ALLESIMES WOHNSIEBEL	§ 9 Abs.7 BauGB § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 4 BauNVO
max.300 m ² GR	HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDLÄCHE BESONDERS AUF DER HAUPTEINGANGSSEITE	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 10 Abs.2 Nr.1 BauNVO
■	ZAHLE DER VOLLGESCHOBBE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 10 Abs.2 Nr.3 BauNVO
○	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 Abs.2 BauNVO
▲	NUR EINZELHÄUSER ZULASSUNG	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
---	BAUGRENZE	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 Abs.3 BauNVO
↔	FIRESTRICHUNG	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
---	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
▨	VERBODENFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
□	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
▨	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN	§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
⊙	ELEKTRIKITÄT, TRANSPORTATION	§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
○	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
⊙	PARKANLAGE (MITTLELLER)	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
⊙	BÄUME ZU PFLANZEN	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

---	FLURGRENZEN
---	FLURGRENZBEZEICHNUNG
---	TEILGEBIETSBEZEICHNUNG
---	ZUSATZPLAN/ GEWISS
---	FEHLERBERICHTIGUNG

TEIL B : TEXT

In den Teilgebieten 3.3 und 4.2 wird 1 Stellplatz pro Wohneinheit festgesetzt.
Die Festsetzung unter 1.6. (3) letzter Satz "Die Stellplätze und Garagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig." wird gestrichen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.05.2007 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN KIELER NACHRICHTEN AM 12.05.2007 ERFOLGT.
 2. VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGER- UND TÖB-BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 UND 4 ABS. 1 BauGB WURDE AM 08.05.2007 IM RAHMEN DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ABGEGEHEN.
 3. DIE VON DER PLANUNG BEROHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.05.2007 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 08.05.2007 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 5. DIE BETROFFENE ÖFFENTLICHKEIT WURDE MIT SCHREIBEN VOM 14.05.2007 MIT FESTSETZUNG EINER 14TÄGIGEN FRIST ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.06.2007 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
 7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 28.06.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
 8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
- KRONSHAGEN, DEN 19.07.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. ADAMSKI
1. STELLV. BÜRGERMEISTER
- KRONSHAGEN, DEN 23.07.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER
9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 21.07.2007 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.07.2007 IN KRAFT GETRETEN.

**SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN,
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE
4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35
"HÜHNERLAND"**